

Teil A Vorbereitung für die mündliche Prüfung

1. Einleitung

1.1 Zulassung zur mündlichen Prüfung

Zur mündlichen Prüfung werden die Teilnehmer der Bewerber eingeladen, wenn die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung die Zahl 4,5 nicht übersteigt. Die zuständige Steuerberaterkammer hat die Bewerber, die an der mündlichen Prüfung teilnehmen, hierzu spätestens zwei Wochen vorher zu laden. Mit der Ladung können die Teilnoten der schriftlichen Prüfung mitgeteilt werden.

Telefonische Vorweganfragen werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht beantwortet.

1.2 Einladung und Ablauf der mündlichen Prüfung

Bei der Einladung zur mündlichen Prüfung wird Ihnen die Prüfungskommission mitgeteilt. Es geht hieraus nicht hervor, welche Prüfer in der Kommission sitzen. Dieses können Sie aber im Vorfeld durch Ihr Lehrgangsinstitut erfahren.

Hinweis! Es kann aufgrund der vorliegenden Prüfungsprotokolle der Vorjahre hilfreich sein, sich einen Eindruck von den einzelnen Prüferinnen und Prüfern zu machen.

Dem Prüfungsausschuss gehören drei Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte der Finanzverwaltung an, davon einer als Vorsitzender sowie drei Steuerberater oder zwei Steuerberater und ein Vertreter der Wirtschaft.

Der Ausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

In der mündlichen Prüfung werden der Vortrag und jeder Prüfungsabschnitt gesondert bewertet. Die Noten werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und für die mündliche Prüfung eine Gesamtnote gebildet.

Im unmittelbaren Anschluss an die mündliche Prüfung berät der Prüfungsausschuss über das Ergebnis der Prüfung. Die Prüfung ist bestanden, wenn die durch zwei geteilte Summe aus den Gesamtnoten für die schriftliche und die mündliche Prüfung die Zahl 4,15 nicht übersteigt. Der Vorsitzende eröffnet hierauf den Bewerbern, ob sie die Prüfung nach der Entscheidung des Prüfungsausschusses bestanden haben; er handelt insoweit als Vertreter der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde. Noten werden nicht verteilt (§§ 27 und 28 DVStB).

Tipp! Seien Sie auf jeden Fall mindestens 30 Minuten vor der Uhrzeit der Ladung im Prüfungsgebäude. Es werden vom Aufsichtsführenden Ihre Personalien geprüft und die Vortragsthemen der Kurzvorträge verteilt.

Für den Vortrag über den Fachgegenstand werden dem Bewerber eine halbe Stunde vor Beginn der Prüfung drei Themen zur Auswahl gestellt.

Da die Vorbereitungszeit von 30 Minuten für den Kurzvortrag gestaffelt ist, werden die Prüflinge zu unterschiedlichen Zeiten eingeladen.

Bei den drei Themen zum Kurzvortrag werden meistens unterschiedlich Bereiche vorgegeben z.B. aus dem Ertragsteuerrecht, ein Umsatzsteuerthema und ein allgemeines Thema wie Berufsrecht, Handelsrecht etc. Welche Themen Ihnen angeboten werden, können wir nicht vorhersagen; dies ist vergleichbar mit der Ziehung der Lottozahlen.

Tipp! Nehmen Sie sich für die Pausen kleine Snacks mit, da es keine Mittagspause gibt. Es liegt ein langer anstrengender Tag von ca. 8 Stunden vor Ihnen.

Die Prüfungsgebiete sind gem. § 37 Abs. 3 StBerG:

- Steuerliches Verfahrensrecht,
- Steuern vom Einkommen und Ertrag,
- Bewertungsrecht, Erbschaftsteuer und Grundsteuer,
- Verbrauch- und Verkehrssteuern, Grundzüge des Zollrechts,
- Handelsrecht sowie Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, des Gesellschaftsrechts, des Insolvenzrechts und des Rechts der Europäischen Gemeinschaft,
- Betriebswirtschaft und Rechnungswesen,
- Volkswirtschaft,
- Berufsrecht.

Nicht erforderlich ist, dass sämtliche Gebiete Gegenstand der Prüfung sind.

Schwierig ist für die meisten Bewerber das Thema Volkswirtschaft, da Sie sich nur insoweit vorbereiten können, die Grundbegriffe wie Bruttosozialprodukt usw. zu verstehen. Wichtig ist, dass Sie sich mindestens drei Wochen vor der Prüfung mit den aktuellen Themen aus den „großen“ Zeitungen wie z.B. FAZ, Handelsblatt, DIE ZEIT, Spiegel, Focus aber auch der Bildzeitung beschäftigen. In fast allen Fällen wird in diesem Bereich über aktuelle Themen gesprochen, teilweise auch diskutiert.

In der mündlichen Prüfung werden der Vortrag und jeder Prüfungsabschnitt gesondert bewertet und die Noten zwischen 1 bis 6 vom Prüfungsausschuss festgesetzt. Die auf jeden Bewerber entfallende Prüfungszeit soll neunzig Minuten nicht überschreiten.

Grundsätzlich werden die gleichen Hilfsmittel wie bei der schriftlichen Prüfung zugelassen. Mindestens benötigen Sie die Texte folgender Gesetze und ggf. hierzu erlassene Durchführungsverordnungen und Richtlinien:

- Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung, Verwaltungszustellungsgesetz,
- Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz, Bewertungsgesetz,
- Umsatzsteuergesetz,
- Einkommen-, Gewerbe- und Gewerbesteuerengesetz,
- Umwandlungsgesetz, Umwandlungssteuergesetz,
- Außensteuergesetz,
- Investitionszulagengesetz,
- Grunderwerbsteuergesetz, Grundsteuergesetz,
- BGB, HGB, AktG, GmbH-Gesetz,
- Steuerberatungsgesetz.

Weitere Aussagen zu den Hilfsmitteln werden im Ladungsschreiben zur mündlichen Prüfung getroffen.

Die mündliche Prüfung gilt als nicht abgelegt, wenn der Bewerber aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund an der Ablegung der Prüfung gehindert ist. Die Prüfung kann in diesem Fall nachgeholt werden. Eine Erkrankung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen. Wird die mündliche Prüfung ohne ausreichende Entschuldigung versäumt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Einwendungen gegen den Ablauf der Vorbereitung auf den Vortrag oder der mündlichen Prüfung wegen Störungen, die durch äußere Einwirkungen verursacht worden sind, sind unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende der mündlichen Prüfung, durch Erklärung gegenüber dem Aussichtsführenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend zu machen.

Bei Täuschungsversuchen oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel kann der Vortrag als ungenügend bewertet werden. In schweren Fällen kann der Bewerber ausgeschlossen werden. Dies gilt auch bei ungebührlichem Verhalten während der Prüfung.

Im unmittelbaren Anschluss an die mündliche Prüfung berät der Prüfungsausschuss über das Ergebnis der Prüfung. Die Prüfung ist bestanden, wenn die durch zwei geteilte Summe aus den Gesamtnoten für die schriftliche und mündliche Prüfung die Zahl 4,15 nicht übersteigt.

Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, kann er eine Bekanntgabe der tragenden Gründe der Entscheidung verlangen.

1.3 Der Kurzvortrag

Während des Vortrags sind Sie mit der Prüfungskommission „alleine“. Nach Ihrem Vortrag müssen Sie den Raum verlassen, da die Kommission Ihren Vortrag bewertet.

Der Vortrag sollte nicht länger als 10 Minuten dauern. Dies steht weder im Gesetz noch in der Durchführungsverordnung. Ein Vortrag unter fünf Minuten wird aber sicherlich negativ bewertet. Sollten Sie die zehn Minuten überschreiten, wird die Kommission dies ebenfalls nicht positiv bewerten. Der Vorsitzende wird bei längerer Überschreitung der Zeit abbrechen und sich für den Vortrag „bedanken“. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung. Er ist berechtigt, „jederzeit“ in die Prüfung einzugreifen.

Eine Vortragszeit von 7 bis 9 Minuten ist sicherlich optimal. Sie haben viele Dinge beim Vortragen zu beachten und jetzt noch der Zeitfaktor. Natürlich können Sie nicht stetig zwischendurch auf Ihre Uhr oder u.U. auf die Uhr im Prüfungsraum sehen. Einige Kandidaten haben ihre Armbanduhr auf dem Handgelenk verdreht. Somit haben Sie die Möglichkeit, wenn sie zwischendurch auf die Notizen sehen, auch die Zeit „im Auge“ zu haben.

Beispiel: Sie sind kurz vor dem Ende Ihrer Schlussworte und erkennen, dass erst vier Minuten vergangen sind. Jetzt können Sie immer noch als Ende des Vortrags zur Abrundung ein oder zwei Beispiele bringen und kommen dann vielleicht auf sieben Minuten.

Natürlich: „Alles ist leichter geschrieben als getan!“, aber mit viel Übung ist alles möglich.

In diesem Buch wird ausführlich erläutert, was Sie bei der Vorbereitung und während des Vortrags alles zu beachten haben. Sinn und Zweck dieser „Veranstaltung“ ist es überwiegend, dass die Prüfungskommission einen Gesamteindruck von Ihnen erhält. Schließlich können Sie nach der bestandenen Prüfung und Bestellung sofort als Steuerberater tätig werden und damit den Berufstand vertreten.

1.4 Das Prüfungsgespräch

Nach den Vorträgen der Bewerber wird eine kurze Pause eingelegt. Danach beginnt das allgemeine Prüfungsgespräch. Sie werden jetzt mit vier oder fünf Mitbewerbern ausgiebig über alle Themen des § 37 Abs. 3 StBerG befragt. Ausführlich hierzu s. 2.10.

3. 659 Beispiele für Themen zur Selbstaufarbeitung von Vorträgen

3.1 Allgemeines

Nachfolgend werden Vorschläge zu Themen, die Sie zu eigenen Vortragsübungen wählen können gemacht. Wenn möglich, nehmen Sie Ihre Übungsvorträge mit einer Videokamera auf und betrachten diese anschließend selbstkritisch. Ihre Aufnahmen sollten neutrale Personen ansehen, um die Resonanz der Betrachter zu erfahren. Achten Sie auf Ihre Gestik und Mimik, Sprachgeschwindigkeit, Lautstärke (s. 2.11).

3.2 Themen zum Ertragsteuerrecht

1. § 15a EStG
2. § 16 EStG
3. § 17 EStG
4. § 20 EStG
5. § 46 EStG
6. § 6b EStG
7. Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen bei Körperschaften (Zinsschranke)
8. Arbeitszimmer nach § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b EStG, § 9 Abs. 5 EStG, § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG Ertragsteuerliche Beurteilung
9. Arten der Steuerpflicht gem. §§ 1 und 1a EStG
10. Abgrenzung von § 15 EStG und § 18 EStG
11. Abgrenzung von Betriebsvorrichtungen vom Grundvermögen
12. Abzug von Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben
13. Abgrenzung von Kosten der Lebensführung von den Betriebsausgaben und den Werbungskosten
14. Abschreibungen im Steuerrecht
15. Abweichendes Wirtschaftsjahr bei Einkommensteuer und Gewerbesteuer
16. Abzug von Aufwendungen für Arbeitsmittel beim Arbeitnehmer im Einkommensteuerrecht
17. Altlastenrückstellung, Ertragsteuerliche Behandlung
18. Anrechnung und Abzug von ausländischen Steuern
19. Abgeltungsteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen
20. Anschaffungskosten, Herstellungskosten im Einkommensteuerrecht
21. Arbeitsverhältnis zwischen Ehegatten
22. Arbeitsverträge zwischen nahen Angehörigen und deren steuerliche Beurteilung
23. Aufbau von Doppelbesteuerungsabkommen
24. Negative Einkünfte mit Bezug zu Drittstaaten
25. Aus- und Fortbildungskosten im Einkommensteuerrecht
26. Ausländische Einkünfte im Einkommensteuerrecht
27. Ausscheiden eines lästigen Gesellschafters
28. Ausscheiden und Eintreten von Gesellschaftern in Personenhandelsgesellschaften
29. Ausscheiden von Grundstücken aus dem Betriebsvermögen
30. Ausschüttungs-/Dividendenbesteuerung
31. Ausschüttungen und anrechenbare Kapitalertragsteuer bei beherrschenden Gesellschaftern mit Beteiligungen im Betriebsvermögen
32. Außerordentliche Einkünfte im EStG und deren Besteuerung
33. Befreiungen von der Gewerbesteuer

34. Beginn und Ende der sachlichen Gewerbesteuerpflicht
35. Beginn und Ende der Körperschaftsteuerpflicht
36. Beginn und Ende der Steuerbefreiungen im Körperschaftsteuerrecht
37. Berufsverbände und Wirtschaftsverbände in der Körperschaftsteuer
38. Beschränkte Körperschaftsteuerpflicht
39. Beschränkte Steuerpflicht bei ausländischen Körperschaften
40. Besteuerung der Mitunternehmer
41. Besteuerung negativer ausländischer Einkünfte
42. Besteuerung von Beteiligungen an ausländischen Zwischengesellschaften
43. Besteuerungsgegenstand in der Gewerbesteuer
44. Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Körperschaftsteuer
45. Betriebsaufgabe/Betriebsverpachtung
46. Betriebsaufspaltung
47. Betriebsausgaben, Werbungskosten, Kosten der Lebenshaltung
(Art der Aufwendungen, Abgrenzung)
48. Betriebsveräußerung
49. Betriebsverpachtung aus einkommen- und gewerbsteuerlicher Sicht
50. Bewertung der Entnahme von Wirtschaftsgütern zu Spendenzwecken
51. Bewertung im Einkommensteuerrecht
52. Bewirtungskosten im Einkommen- und Umsatzsteuerrecht
53. Buchwertprivileg bei Sachspenden aus Betriebsvermögen
54. Verfahren bei der Besteuerung nach dem Gewerbeertrag
55. GmbH & Co KG
56. Dividendenansprüche, Behandlung
57. Doppelstöckige Personengesellschaft, steuerliche Beurteilung
58. Doppelte Haushaltsführung im Ertragsteuerrecht
59. Ehescheidungsfolgen in der Einkommensteuer
60. Steuerfreiheit von Zuschlägen gem. § 3b EStG
61. Einbringung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils in
eine Personengesellschaft
62. Einkommensteuerliche Behandlung von Zuschüssen
63. Einkommensteuerliche Folgen bei der verbilligten Überlassung von Wohnraum
64. Einkommensteuerpflicht
65. Einkünfte aus Gewerbebetrieb
66. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
67. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
68. Einlagen und Entnahmen im Steuerrecht
69. Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte
70. Die Besteuerung der britischen Limited im deutschen Körperschaftsteuerrecht
71. Entnahme/Einlage, verdeckte Gewinnausschüttung/verdeckte Einlage, vergleichende
Darstellung
72. Entschädigungen nach § 24 EStG
73. Entstehung und Erhebung der Einkommensteuer
74. Erbauseinandersetzung
75. Erbengemeinschaft und Erbauseinandersetzung, ertragsteuerliche Behandlung
76. Erbfall bei Ehegatten im Einkommensteuerrecht
77. Ermittlung des Gewerbeertrags und des Gewerbekapitals

7. Bilanzsteuerrecht

7.1 50 Fragen zum Bilanzsteuerrecht

Frage 1: Eine kurze Einstiegsfrage: Wie erfolgt die Zugangsbewertung von Vermögensgegenständen/Wirtschaftsgütern?

Antwort: Vermögensgegenstände/Wirtschaftsgüter sind gemäß § 253 Abs. 1 S. 1 HGB mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten.

Hinweis! Ob eine solche Einstiegsfrage kurz und knapp oder ausführlicher beantwortet werden soll hängt von der Prüfungssituation und dem Prüfer ab. Sollte der Prüfer nach einer knappen Antwort keine Folgefrage stellen, oder die Frage weitergeben, dürfte er weiterführende Ausführungen erwarten. Versuchen Sie – trotz dieser anstrengenden Prüfungssituation – auf die jeweilige Frageart des Prüfers einzugehen.

Frage 2: Wie erfolgt die steuerbilanzielle Zugangsbewertung von Wirtschaftsgütern, die in ein Betriebsvermögen eingelegt werden?

Antwort: Gemäß § 4 Abs. 1 S. 8 EStG eingelegte Wirtschaftsgüter werden grundsätzlich mit ihrem Teilwert im Zeitpunkt der Einlage bewertet (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 S. 1 HS 1 EStG). Es gibt allerdings bestimmte Ausnahmen, die u.a. in § 6 Abs. 1 Nr. 5 S. 1 HS 2 EStG aufgelistet sind.

Ein Beispiel hierfür ist die Einlage einer Beteiligung i.S.v. § 17 Abs. 1 EStG. Die Bewertung erfolgt gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 5 S. 1 HS 2 lit. b EStG nicht mit dem Teilwert, sondern höchstens mit den Anschaffungskosten. Dies gilt auch für die Bewertung einer sogenannten wertgeminderten Beteiligung, d.h. bei Beteiligungen, deren Wert im Zeitpunkt der Einlage unter die Anschaffungskosten gesunken ist (H 17 Abs. 8 „Einlage einer wertgeminderten Beteiligung“ EStH).

Ferner ist die Sondervorschrift des § 6 Abs. 5 EStG zu beachten. Bei der Überführung von Wirtschaftsgütern zwischen verschiedenen Betriebsvermögen liegt nämlich grundsätzlich sowohl eine Entnahme als auch eine Einlage vor. Die Bewertung der (Entnahme und) Einlage erfolgt gemäß § 6 Abs. 5 EStG zwingend zum Buchwert.

Frage 3: Wie erfolgt die Folgebewertung bei Vermögensgegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens?

Antwort: Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens ist zu unterscheiden, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist oder nicht. Bei einer zeitlichen Nutzungsbegrenzung erfolgt eine planmäßige Abschreibung (§ 253 Abs. 3 S. 1 und 2 HGB). Unabhängig von der zeitlichen Nutzung hat darüber hinausgehend eine Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert zu erfolgen, wenn die Vermögensgegenstände dauerhaft im Wert gemindert sind (§ 253 Abs. 3 S. 3 HGB). Bei Finanzanlagen können Abschreibungen gemäß § 253 Abs. S. 4 HGB auch bei nicht dauerhafter Wertminderung vorgenommen werden (sogenanntes gemildertes Niederstwertprinzip). Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens sind auf ihren niedrigeren beizulegenden Wert abzuschreiben (§ 253 Abs. 4 S. 1 HGB).

Frage 4: Hat die handelsrechtliche Folgebewertung im Hinblick auf die Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert auch Bindungswirkung für die steuerbilanzielle Folgebewertung?

Antwort: Grundsätzlich gelten die handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung auch für die steuerbilanzielle Würdigung (§ 5 Abs. 1 S. 1 EStG). Allerdings handelt es sich bei der steuerbilanziellen Abschreibung auf den niedrigeren Teilwert gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 und 3 sowie Nr. 2

ESTG um ein Wahlrecht. Die Finanzverwaltung führt hierzu aus, dass Wahlrechte, die nur steuerrechtlich bestehen, unabhängig vom handelsrechtlichen Wertansatz ausgeübt werden können (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 EStG). Die Ausübung des steuerlichen Wahlrechts wird insoweit nicht nach § 5 Abs. 1 S. 1 Halbsatz 1 EStG durch die Maßgeblichkeit der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beschränkt (BMF-Schreiben vom 12.03.2010, BStBl I 2010, 239 Rz. 13). Die Vornahme einer außerplanmäßigen Abschreibung in der Handelsbilanz ist nicht zwingend in der Steuerbilanz durch eine Teilwertabschreibung nachzuvollziehen; der Steuerpflichtige kann darauf auch verzichten (BMF-Schreiben vom 12.03.2010, a.a.O., Rz. 15). Zu beachten ist, dass eine Abschreibung sowohl bei Wirtschaftsgütern des Anlage- als auch des Umlaufvermögens eine dauerhafte Wertminderung voraussetzt.

Frage 5: Fallen Ihnen Konstellationen ein, in denen es Sinn machen könnte, keine Teilwertabschreibung vorzunehmen?

Antwort: Ja, dies ist insbesondere bei Abschreibungen von Beteiligungswerten an Kapitalgesellschaften sinnvoll, wenn der Anteilseigner wiederum eine Kapitalgesellschaft ist. Der steuerbilanzielle Abschreibungsaufwand ist außerbilanziell gemäß § 8b Abs. 3 S. 3 KStG zu neutralisieren. Im Fall einer möglichen Zuschreibung in Folgejahren, ist der Zuschreibungsertrag gemäß § 8b Abs. 2 S. 3 KStG zwar zu 100 % steuerfrei. Gleichwohl gelten gemäß § 8b Abs. 3 S. 1 KStG 5 % als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben. Faktisch kommt es somit zu einer Versteuerung von 5 % des Abschreibungsbetrags im Fall der späteren Zuschreibung.

Frage 6: Wir haben bereits festgestellt, dass Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet werden und eine Prüfung auf einen niedrigeren beizulegenden Wert stattfindet. Sieht das HGB für bestimmte Konstellationen auch Vereinfachungen vor?

Antwort: Ja, § 256 HGB regelt die sog. Bewertungsvereinfachungsverfahren. Hiernach können Vermögensgegenstände, soweit es den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) entspricht, nach bestimmten Verbrauchsfolgeverfahren angesetzt werden. Diese Verfahren erleichtern die in der Praxis häufig schwierigen Bewertungen.

Frage 7: Bitte erläutern Sie kurz anhand eines Beispiels, wie ein solches Verbrauchsfolgeverfahren funktioniert.

Antwort: § 256 S.1 HGB nennt hier das sog. Fifo-Verfahren (First in-First out). Das bedeutet, dass die zuerst angeschafften Vermögensgegenstände auch als erstes wieder veräußert werden. Am Beispiel eines Lebensmittelimporteurs verdeutlicht, würde dies folgendes bedeuten:

29.12.2020	Einkauf von 100 Äpfeln für 0,50 €/Stück	
30.12.2020	Einkauf von 100 Äpfeln für 0,52 €/Stück	
31.12.2020	Verkauf von 50 Äpfeln für 1,00 €/Stück	

Unter Berücksichtigung der Fifo-Methode werden die verkauften 50 Äpfel aus der ersten angeschafften Tranche veräußert, wodurch sich folgender Vorratsvermögensansatz zum 31.12.2020 ergibt:

50 Äpfel zu 0,50 €/Stück	=	25,00 €
100 Äpfel zu 0,52 €/Stück	=	52,00 €
		77,00 €

Frage 8: Fallen Ihnen noch andere Bewertungsvereinfachungsverfahren ein?

Antwort: Ja, z.B. das Lifo-Verfahren (Last in-first out). Hierbei wird unterstellt, dass die zuletzt angeschafften Vermögensgegenstände zuerst veräußert werden.

Frage 9: Wäre dieses Verfahren auch für Ihren oben genannten Beispielsfall des Lebensmittelpartners anwendbar?

Antwort: M.E. wäre dies kein sinnvolles Verfahren und damit nicht anwendbar. Das gewählte Verfahren muss mit dem GoB vereinbar sein. Bei der Lifo-Methode wird unterstellt, dass die zuerst angeschafften Vermögensgegenstände erst als letztes veräußert werden. Bei verderblichen Lebensmitteln wie Äpfeln, würde das aber nicht den tatsächlichen Lebenssachverhalt widerspiegeln.

Frage 10: Angenommen die Lifo-Methode würde bei nicht verderblichen Sachen angewendet werden. Wäre dieses Verfahren auch für die Steuerbilanz möglich?

Antwort: Ja. Die Lifo-Methode ist im Gegensatz zur Fifo-Methode steuerlich anerkannt.

Frage 11: Was ist in diesem Zusammenhang unter einem Festwert zu verstehen?

Antwort: Das Festwertverfahren (§ 240 Abs. 3 i.V.m. § 256 S. 2 HGB) ermöglicht ebenfalls eine vereinfachte Bewertung. Hiernach können Vermögensgegenstände zu einem gleichbleibenden Wert angesetzt werden, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung sind.

Frage 12: Sind weitere Voraussetzungen für dieses Verfahren zu berücksichtigen?

Antwort: Ja, der Bestand dieser Vermögensgegenstände darf in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegen. Des Weiteren ist zur Überprüfung eine körperliche Bestandsaufnahme (i.d.R. alle drei Jahre) durchzuführen.

Frage 13: Gibt es Besonderheiten, wenn Vermögensgegenstände in fremder Währung angeschafft werden?

Antwort: Ja, hier sieht § 256a HGB eine Umrechnung zum Devisenkassenmittelkurs am Abschlussstichtag vor.

Frage 14: Würde eine Umrechnung zu einem Wechselkurs nicht bestehenden GoB widersprechen, wenn bspw. der Kurs einer Forderung zum Abschlussstichtag über ihren Wert zum Anschaffungszeitpunkt steigt?

Antwort: Grundsätzlich ja. Allerdings schreibt § 256a S. 2 HGB vor, dass bei Vermögensgegenständen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr, das Realisations- und Anschaffungskostenprinzip durchbrochen werden.

Frage 15: Zu welchem Zeitpunkt sind Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu aktivieren?

Antwort: Die Forderung ist dann zu aktivieren, wenn die Verpflichtung aus der Leistung erfüllt ist und der Anspruch hieraus so gut wie sicher ist. Entsprechend des Realisationsprinzips ist kein vorheriger Ansatz einer Forderung möglich.

Frage 16: Wie sieht es in diesem Zusammenhang mit Abschlagsrechnungen aus? Dürfen Abschlagszahlungen auch als Forderungen aktiviert werden?

Antwort: Grundsätzlich gilt auch hier das Realisationsprinzip. Für Bewertungszwecke erfolgt hierbei ein Ausweis als Vorratsposten „unfertige Leistungen“.

13. Handelsrecht

13.1 11 Fragen zum Handelsrecht

Frage 1: Bitte erklären Sie den Hintergrund des Spruches „unter Kaufleuten gilt Schweigen als Zustimmung“.

Antwort: Ist der Kaufvertrag für beide Teile ein Handelsgeschäft, d.h. An- und Verkauf erfolgt im Rahmen des Unternehmens des Kaufmannes, so hat der Käufer die Ware gem. § 377 HGB unverzüglich nach der Ablieferung durch den Verkäufer zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

Dies gilt jedoch nicht, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat.

Auch muss z.B. ein Kommissionär in einem bestehenden Kommissionsverhältnis gem. § 362 HGB unmittelbar auf ein vom Kommittenten angetragenes (angebotenes) Geschäft reagieren und widersprechen, sonst gilt sein Schweigen als Annahme. Vgl. auch Frage 9.

Frage 2: Was macht ein Kommissionsgeschäft aus und wie wird es bilanziell abgebildet?

Antwort: Kommissionär ist, wer es gewerbsmäßig übernimmt, Waren oder Wertpapiere für Rechnung eines anderen (des Kommittenten) in eigenem Namen zu kaufen oder zu verkaufen. Der Kommissionär ist verpflichtet, das übernommene Geschäft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuführen; er hat hierbei das Interesse des Kommittenten wahrzunehmen und dessen Weisungen zu befolgen. Er hat dem Kommittenten die erforderlichen Nachrichten zu geben, insbesondere die Ausführung der Kommission unverzüglich anzuzeigen. Er ist verpflichtet, dem Kommittenten über das Geschäft Rechenschaft abzulegen und ihm dasjenige herauszugeben, was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt hat, d.h. im Fall der Verkaufskommission das Entgelt oder bei der Einkaufskommission die erhaltene Ware. Handelt der Kommissionär nicht entsprechend den Anweisungen des Kommittenten, so ist er diesem zum Ersatz des Schadens verpflichtet; der Kommittent braucht dieses Geschäft nicht für seine Rechnung gelten zu lassen. Anders als die Fiktion im Bereich der Umsatzsteuer weist der Kommissionär in seinem handelsrechtlichen Jahresabschluss das Kommissionsgeschäft nicht wie ein Eigenhändler als An- und Verkauf von Ware aus, sondern gibt als Erlöse lediglich die Provision, die er vom Kommittenten erhält, an. Der Ausweis entspricht also eher dem des Handelsvertreters als dem des Eigenhändlers.

Frage 3: Welche Konsolidierungsarten gibt es und was passiert jeweils dabei?

Antwort: Die Konsolidierung ist eine Methode zur Darstellung mehrerer rechtlich selbständiger Einheiten eines Konzerns als ein einheitliches „fiktives“ Unternehmen. Dieses Vorgehen nennt man Einheitstheorie. Denkbare Konsolidierungsformen sind im Konsolidierungskreis die Vollkonsolidierung sowie die Quoten- und Equitykonsolidierung. Im Rahmen der Konsolidierung erfolgen folgende Zwischenschritte:

- Kapitalkonsolidierung,
- Schuldenkonsolidierung,
- Zwischenergebniseliminierung,
- Aufwands- und Ertragskonsolidierung.

Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung werden in einer Konzernsummenbilanz die Ansätze der Beteiligungen an Tochtergesellschaften im Einzelabschluss der Muttergesellschaft durch den Ansatz der Wirt-

schaftsgüter der Tochtergesellschaften ersetzt. Dabei werden die Wirtschaftsgüter in einer sog. Handelsbilanz II (HB II) neu bewertet zu anteiligen Anschaffungskosten der Mutter aus dem Erwerb der Beteiligung. Dabei wird der Kaufpreis der Tochtergesellschaft aufgeteilt auf die einzelnen Wirtschaftsgüter der Tochtergesellschaft. Diesen Vorgang nennt man Kaufpreisallokation (englisch purchase price allocation, PPA) Bei der Schuldenkonsolidierung werden konzerninterne Forderungen und Verbindlichkeiten miteinander verrechnet, quasi aus der Bilanz heraus gekürzt, was zu einer Verkürzung der Bilanzsumme und in seltenen Fällen zu einem Ergebniseffekt führen kann. Bei der Zwischenergebniseliminierung werden konzernintern realisierte Gewinne, z.B. aus dem Weiterverkauf von Handelsware, neutralisiert, da sie ja bei der Betrachtung des Konzerns als ein Unternehmen, noch nicht angefallen sind. Bei der Aufwands- und Ertragskonsolidierung werden Aufwände und Erträge zwischen Konzerneinheiten miteinander verrechnet und damit aus der Gesamt-Gewinn und Verlustrechnung heraus gekürzt.

Frage 4: In welchem Verhältnis stehen BGB und HGB zueinander?

Antwort: Das BGB regelt grundsätzlich die Rechtsverhältnisse aller privaten Rechtssubjekte zueinander, soweit diese nicht abweichende individuelle Regelungen (durch Vertrag) festlegen oder den allgemeinen Regeln des BGB speziellere Regeln eines Spezialgesetzes vorgehen. Soweit das HGB die Rechtsverhältnisse von Kaufleuten untereinander oder z.B. Regelungen zu Gesellschaftsformen regelt, gehen die spezielleren Regelungen des HGB den allgemeineren Regeln des BGB als „lex specialis“ vor. Das Handelsrecht ist das Sonderprivatrecht der Kaufleute und ergänzt, modifiziert oder ersetzt alle sonst einschlägigen Vorschriften des BGB (vgl. Art. 2 I EGHGB). Das HGB ergänzt daher die allgemein gültigen Rechtsregeln des BGB um Sondervorschriften für Kaufleute.

Frage 5: Für welche Fälle von Handelsgeschäften enthält das HGB spezielle Regelungen?

Antwort: Das HGB beinhaltet insbesondere Spezialregelungen zum Handelskauf, also dem Kauf unter Kaufleuten, dem Kommissionsgeschäft, zum Fracht- und Speditionsgeschäft sowie dem Lagergeschäft dem Seehandel und der Schifffahrt.

Frage 6: Was unterscheidet eine Prokura von einer Handlungsvollmacht?

Antwort: Eine Prokura ist eine von einem Kaufmann erteilte voll umfängliche Vertretungsvollmacht, die den Prokuristen zur Vornahme aller (gerichtlichen und außergerichtlichen) Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt, ermächtigt. Die gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus den §§ 48 ff. HGB. Die Prokura kann mündlich oder schriftlich erteilt werden und ist in das Handelsregister einzutragen. Die Eintragung wirkt jedoch nicht konstitutiv, sondern deklaratorisch. Auch wenn die Prokura im Innenverhältnis Beschränkungen unterliegt, darf der Umfang der Prokura im Außenverhältnis nicht eingeschränkt werden. Insbesondere darf ein Prokurist auch selbst Handlungsvollmachten erteilen. Ausgeschlossen sind dem Prokuristen nur persönliche Geschäfte des Betriebsinhabers wie etwa die Unterschrift des Jahresabschlusses, Insolvenzantrag und Bestellung von Prokuristen. Der Prokurist unterschreibt mit dem Zusatz „ppa.“. Eine Handlungsvollmacht ist hingegen eine durch einen Kaufmann oder Prokuristen erteilte beschränkte Vertretungsvollmacht, die sich auf das unmittelbare Handelsgeschäft des vertreten Kaufmanns bezieht und dabei „üblicherweise“ vorkommt. Anders als dem Prokuristen ist dem Handlungsbevollmächtigten z.B. die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, die Darlehensaufnahme und die Prozessführung ohne entsprechender Spezialvollmacht nicht erlaubt. Die Handlungsvollmacht wird auch anders als die Prokura nicht in das Handelsregister eingetragen, was den Umfang der Vertretungsvollmacht für den Dritten schwerer erkennen lässt. Der Handlungsbevollmächtigte unterzeichnet mit „i.V.“.

Frage 7: Welche rechtlichen Folgen hat die Kaufmannseigenschaft?

Antwort: Die Folgen der Kaufmannseigenschaft sind:

- Ein Kaufmann muss Bücher führen und einen Jahresabschluss erstellen, § 238 HGB.
- Ein Kaufmann kann mündlich eine Bürgschaft übernehmen (§ 350 HGB), während eine private Bürgschaft nur in schriftlicher Form gültig ist (§ 766 BGB).
- Schweigen gilt beim Kaufmann in bestimmten Fällen als Annahme des Vertragsangebots (§ 362 HGB), bei Privatpersonen nicht.
- Während bei Privatpersonen eine verwirkte Vertragsstrafe gemäß § 343 BGB vom Richter herabgesetzt werden kann, wenn sie unverhältnismäßig hoch ist, gilt dies für Kaufleute nicht (§ 348 HGB).
- Der private Bürge hat die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB), kann also die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange dieser nicht eine Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner ohne Erfolg versucht hat. Diese Einrede steht dem bürgenden Kaufmann nicht zu (§ 349 HGB). Er kann deshalb parallel zum nicht zahlenden Hauptschuldner in Anspruch genommen werden (selbstschuldnerische Bürgschaft).
- Wer von einem Kaufmann eine diesem nicht gehörende bewegliche Sache erwirbt, kann diese nicht nur dann gutgläubig erwerben, wenn er an das Eigentum des Veräußerers glaubt (§ 932 BGB), sondern schon dann, wenn sich sein guter Glaube auf die Verfügungsbefugnis des Kaufmanns i.S.v. § 185 BGB bezieht (§ 366 HGB).
- Der gesetzliche Zinssatz für Kaufleute (§ 352 HGB) ist höher als der von einer Privatperson geschuldete gesetzliche Zins (§ 246 BGB).
- Der Kaufmann schuldet Fälligkeitszinsen (§ 353 HGB), der Privatmann nicht (gilt für die Zeit bis zum Verzug, ab dort übernimmt § 288 II BGB als lex specialis).
- Die Sorgfaltspflicht eines Kaufmanns (§ 347 HGB) ist höher als die einer Privatperson (§ 276 BGB), ein Kaufmann hat empfangene Waren bei mangelhafter oder Fehllieferung (aliud) unverzüglich zu rügen, um seine Gewährleistungsrechte nicht zu verlieren (§ 377 HGB).

Frage 8: Der Kaufmann K erteilt seinem Mitarbeiter M Prokura „für Geschäfte bis 50.000 € Gesamtvolumen“. Die Prokura wird im Handelsregister eingetragen. M bestellt daraufhin mit dem Zusatz „ppa.“ einen Kopierermietvertrag für 10 Jahre Laufzeit á 6.000,00 Miete/Jahr. Ist der Vertrag wirksam zu Stande gekommen?

Antwort: Ja, eine Beschränkung des Umfangs der Prokura ist im Außenverhältnis unwirksam, § 50 HGB.

Frage 9: Was ist ein Kaufmännisches Bestätigungsschreiben und was bewirkt es?

Antwort: Ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben (kurz: KBS) ist eine schriftliche Bestätigung eines vorher mündlich geschlossenen Vertrags. Das KBS dient nur der Beweisvorsorge bei mündlichen Verträgen. Schweigt der Empfänger nach Erhalt des KBS, so gilt dies später als Beweis, dass ein mündlicher Vertrag des wieder gegebenen Inhalts geschlossen wurde, wenn der Empfänger und Absender Kaufleute sind, (nach h.M. wohl aber auch bei Freiberuflern möglich). Nach meiner Meinung als Absender auch Privatperson, wenn im Vorfeld tatsächlich Vertragsverhandlungen stattgefunden haben. Der Absender darf in die Bestätigung ferner nicht unredlich nicht vereinbarte Bestandteile aufnehmen und sie dem Empfänger damit „unterjubeln“ und der Empfänger darf nicht (unverzüglich) widersprochen haben.

Frage 10: Was ist die negative Publizität des Handelsregisters?

Antwort: Durch die sog. negative Publizität wird das Vertrauen des Rechtsverkehrs geschützt, dass die eintragungspflichtigen Tatsachen im Handelsregister abschließend eingetragen sind, mithin das Handelsregister vollständig ist.